

Betriebsrats-Information

Urlaub 2018 – Teil II

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es geht in die heiße Phase. Der Urlaubsantrag für das Jahr 2018 müsste derzeit durch den Vorgesetzten geprüft und bewertet werden.

Der Vorgesetzte muss eine Ablehnung des Antrags bis zum 15. Januar mitgeteilt haben, ansonsten ist der Antrag automatisch als genehmigt zu betrachten.

Sollte der Urlaubsantrag abgelehnt werden, haben Sie zunächst die Möglichkeit, sich mit dem Vorgesetzten einvernehmlich zu einigen. Der Vorgesetzte ist jedoch nicht berechtigt, Ihnen einen anderen Urlaub zuzuweisen.

BEACHT! Sie sollten auf keinen Fall einen Urlaubsantrag unterschreiben, mit dem Sie nicht einverstanden sind.

In unserer Betriebsvereinbarung ist Folgendes geregelt:

Der Mitarbeiter kann, wenn er mit der Entscheidung über seinen Urlaubsantrag nicht einverstanden ist, gegen diese schriftlich* bei der CFM oder dem Betriebsrat Einspruch einlegen. Die Frist für den Einspruch endet am **31. Januar**, sofern der Mitarbeiter bis zum 15. Januar eine Benachrichtigung über den Urlaubsantrag erhalten hat.

Geschieht das nicht, so gilt der Urlaubsantrag als genehmigt.

* Hier reicht z. B. völlig aus: Ich widerspreche der Ablehnung meines Urlaubsantrages 2018 (Name, Datum, Unterschrift).

Einen Vordruck für einen Widerspruch hält auch ver.di CFM auf der Internetseite www.verdi-cfm.com/hilfen-für-den-alltag zum Download bereit.

Für Rückfragen steht Ihnen der Betriebsrat gern zur Verfügung.

**Telefon-Nr.: 450 - 574 162 / E-Mail: Betriebsrat@cfm-charite.de /
Fax-Nr.: 450 - 578 997**